

**Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Bromberg – Mühlberg bei Woffleben“**

Stand 26.01.2021

Nachstehend wird der Wortlaut der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bromberg – Mühlberg bei Woffleben“, wie er sich aus den folgenden Rechtsgrundlagen ergibt, als nicht amtliche Lesefassung wiedergegeben:

1. Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bromberg – Mühlberg bei Woffleben“ vom 28.12.2020 (ThürStAnz Nr. 4/2021 S. 281), in Kraft getreten am 26.01.2021,
2. Hinweise zur Umsetzung des Europäischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ in Thüringen, Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz vom 17.12.2020 (ThürStAnz Nr. 4/2021 S. 263), in Kraft getreten am 01.01.2021.

(Die Änderung aufgrund der Verwaltungsvorschrift ist kursiv wiedergegeben. Rechtschreibfehler wurden korrigiert.)

§ 1

Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenzen

(1) Der in der Gemarkung Niedersachswerfen der Gemeinde Harztor und in der Gemarkung Woffleben der Stadt Ellrich im Landkreis Nordhausen liegende Mittelteil der Hügelkette zwischen Woffleben und Niedersachswerfen wird unter der Bezeichnung "Bromberg – Mühlberg bei Woffleben" in den in Absatz 3 näher beschriebenen Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

(2) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 147 Hektar.

(3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der Schutzgebietskarte, die aus den Kartenblättern 01/17 bis 17/17 im Maßstab 1 : 1 000 besteht. Die Schutzgebietskarte ist Bestandteil dieser Verordnung. Der Geltungsbereich dieser Verordnung ist auf der Schutzgebietskarte schraffiert und mit einer durchbrochenen Linie umrandet. Maßgeblich für den Grenzverlauf des Naturschutzgebietes ist jeweils die Mitte der auf dieser Karte eingetragenen Begrenzungslinie. Bestehen Zweifel über die Abgrenzung im Einzelfall, so liegt die betreffende Fläche nicht im Geltungsbereich des Naturschutzgebietes. Die Schutzgebietskarte wird im Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Außenstelle Weimar, Dienstgebäude 1, Harry-Graf-Kessler-Straße 1, 99423 Weimar, niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Die Schutzgebietskarte kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Gleiches gilt für die Ausfertigung dieser Schutzgebietskarte, die bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordhausen aufbewahrt wird.

(4) Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1 : 25 000 veröffentlichten Übersichtskarte, auf der das festgelegte Naturschutzgebiet mit einer durchbrochenen Linie umrandet ist. Die Übersichtskarte ist Bestandteil der Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Naturschutzgebietes im Raum.

(5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Wirksamkeitsvoraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

§ 2 **Schutzzinhalt, Schutzzweck**

(1) Das Naturschutzgebiet befindet sich inmitten des Naturraums „Zechsteingürtel am Südharz“, einem nur wenige Kilometer breiten Band, das sich an den Südwestrand des Harzes schmiegt. Wasserlösliche Sedimente des Zechsteins haben hier zur Ausbildung eines lebhaft bewegten Hügellandes mit Karsterscheinungen geführt. Das Naturschutzgebiet ist Teil einer Hügelkette an einer Zechsteinstufe und repräsentiert einen landschaftlich reizvollen und typischen Ausschnitt des Südharzer Gipskarstgürtels.

Die abwechslungsreiche Landschaft des Naturschutzgebietes ist zwischen dem bestehenden, walddreichen Naturschutzgebiet „Mühlberg“ bei Niedersachswerfen im Osten des Höhenzuges und dem ebenfalls bestehenden, überwiegend bewaldeten Naturschutzgebiet „Himmelsberg bei Woffleben“ im Westen eingebettet. Die mit etwas über 300 m N. N. höchsten Erhebungen „Mühlberg“ bei Woffleben und „Bromberg“ bilden flache Kuppen auf dem Plateau dieses Landschaftsausschnittes.

Die südexponierten, mäßig steilen, sanft gewellten Hänge und die weitläufigen Plateaulagen werden von verschiedenartigem, meist artenreichem Grünland dominiert, das durch naturnahe Wälder und Feldgehölze, zahlreiche Hecken, aber auch Ackerland gegliedert ist. Nach Norden fällt das Gelände an einer bewaldeten Steilstufe ab. Hier treten besonders die typischen geomorphologischen Besonderheiten des Karstes, wie Erdfälle und Gesteinskuppen, sowie die markanten weißen Felsen eines kleinflächigen und strukturreichen, seit den 1950-er Jahren aufgelassenen Gips-Steinbruchs zu Tage. Einige kleine, mit Gehölzen bestandene Erdfälle sind aber auch inmitten von Grünland zu finden.

(2) Zweck der Festsetzung als Naturschutzgebiet ist es,

1. den geschützten Landschaftsausschnitt als Teil eines der wenigen und wertvollsten Gipskarstgebiete Europas vor nachteiligen Veränderungen zu bewahren,
2. die geomorphologische Einheit von Sulfatgestein (Gips / Anhydrit) und örtlich überlagertem Kalkgestein (Dolomit) mit vielfältigen Karsterscheinungen und aufgelassenen Steinbruchbereichen in der markant aus der Landschaft des Südharzes herausragenden, stufenförmig ausstreichenden Zechsteinerhebung zu sichern,
3. das in Abhängigkeit vom Boden und der örtlichen Lage vielgestaltige Grünland des Gebietes, insbesondere die blütenreichen, kleinteiligen Halbtrockenrasen auf Kalkstandorten, die ausgedehnten extensiv genutzten Mähwiesen auf frischen bis mäßig trockenen Standorten und kleine Bereiche mit in Thüringen sehr seltenen bodensauren Trockenrasen auf Gips zu erhalten und durch Zurückdrängen dort aufkommender Gehölze zu fördern,
4. die naturnahen, störungsarmen Waldkomplexe mit vorwiegend reich strukturierten, Laubholz-dominierten Waldmeister-Buchenwäldern und Labkraut-Eichen-Hainbuchenwäldern und häufig stufig gegliederten Waldrändern in ihrer naturnahen Ausprägung unter Belassen eines angemessenen Alt- und Totholzanteils zu erhalten sowie den Strukturreichtum und den Laubholzanteil in den eingestreuten Nadelbaumbeständen zu fördern und damit auch die Nahrungs-, Fortpflanzungs- und Überwinterungsstätten für seltene Tierarten, vor allem aus den Gruppen der Vögel, Säugetiere, Amphibien und Insekten, zu sichern,

5. die mit dem Grünland und dem Wald eng verzahnten, ökologisch wertvollen Feldgehölze, Trockengebüsche, Hecken, trockenwarmen Säume, Einzelbäume und Obstgehölze zu erhalten und zu pflegen und solche Strukturen an geeigneten Stellen zu mehren,
6. die Felsflur- und Felsschuttgemeinschaften sowie weitere kleinflächige Sonderbiotope wie Lesesteinhaufen und Gesteinsdurchragungen vor Beeinträchtigungen zu schützen,
7. die Lebensgemeinschaften des Gebietes mit einer Reihe von geschützten, seltenen und gefährdeten Pflanzen- und Tierarten, insbesondere aus den Gruppen der Vögel, Kleinsäuger, Insekten, Moose, Flechten und Orchideen, nachhaltig zu sichern,
8. die Funktionsfähigkeit des Wald- und Offenland-Biotopverbundes zwischen den Naturschutzgebieten „Mühlberg“ bei Niedersachswerfen und „Himmelsberg bei Woffleben“ zu bewahren und zu verbessern,
9. das Naturschutzgebiet für biologische, waldökologische und geologische Forschungen zu erhalten sowie das abwechslungsreiche Landschaftsbild zur Gewährleistung einer nachhaltigen Erholungswirksamkeit des Gebietes zu schützen und die Erschließung des Gebietes für Erholungssuchende ökologisch verträglich zu lenken,
10. den in dem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) TH-Nr. 4 „Kammerforst-Himmelsberg-Mühlberg“ und in dem Europäischen Vogelschutzgebiet TH-Nr. 2 „Südharzer Gipskarst“ liegenden Teil des Naturschutzgebietes im Sinne der Ziele der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen - FFH-Richtlinie (ABl. EG Nr. L 206 vom 22.07.1992, S. 7) und der Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten – Vogelschutzrichtlinie (kodifizierte Fassung, ABl. EU L 20 vom 26.01.2010, S. 7) in der jeweils geltenden Fassung, zu erhalten und zu entwickeln.

§ 3 Verbote

(1) Es sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten, zu beseitigen oder wesentlich zu ändern oder ihre Nutzung nach Art oder Umfang wesentlich zu ändern, auch wenn dies keiner Baugenehmigung bedarf,
2. mineralische Rohstoffe oder Bodenbestandteile ober- oder unterirdisch abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
5. Schmutzwasser und schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser in das Gebiet einzuleiten,

6. Grundwasser zu entnehmen und zu Tage zu fördern,
7. die Lebensbereiche der Tiere, Pflanzen und Pilze zu stören, nachteilig zu verändern oder durch chemische, mechanische, akustische oder optische Maßnahmen zu beeinflussen,
8. Pflanzen, Pflanzenteile oder Pilze einzubringen, zu entnehmen oder zu beschädigen,
9. wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen, zu töten, zu füttern oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen sowie Tiere auszusetzen,
10. Grünland oder Brachflächen umzubrechen, ausgenommen zeitweise Brachen auf Ackerland,
11. zu kalken und zu düngen,
12. Pestizide anzuwenden,
13. Klärschlämme auszubringen und Freigärhaufen anzulegen,
14. Silagen, ausgenommen in geschlossenen Ballen, und Festmist, ausgenommen im Zusammenhang mit der Ausbringung, zu lagern,
15. Weidetiere auf Trocken- und Halbtrockenrasen auf derselben Fläche länger als eine Nacht pro Weidedurchgang zu pferchen,
16. eine Zufütterung von Weidetieren mit Kraftfutter oder Saftfutter vorzunehmen,
17. Schmuckreisig- und Christbaumkulturen sowie Energieholzplantagen anzulegen,
18. Erstaufforstungen, Kahlschläge oder Nutzungsartenänderungen von Waldflächen vorzunehmen,
19. Höhlenbäume oder Horstbäume zu fällen, aufzuarbeiten, zu entnehmen oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen,
20. Sachen im Gelände zu lagern und Abfälle wegzuwerfen, abzulagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen,
21. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen.

(2) Ferner ist verboten:

1. das Gebiet außerhalb von Wegen, Pfaden, Steigen und Ruhebalkenbereichen zu betreten,
2. das Gebiet mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu befahren oder diese dort abzustellen,
3. außerhalb von Wegen zu reiten oder mit Fahrrädern zu fahren,
4. zu klettern, zu zelten, zu lagern oder Feuer zu entfachen,
5. das Gebiet als Start- und Landeplatz für Gleitschirmflug oder andere Luftsportarten zu nutzen,

6. Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen Hütehunde beim Einsatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 sowie Jagdhunde beim Einsatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 7,
7. zu lärmern,
8. frei lebende Tiere zu stören oder zu beunruhigen, insbesondere durch Aufsuchen, Ton- und Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten.

§ 4 Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes durch Nutzungsberechtigte im Rahmen der durch diese Verordnung zugelassenen Nutzungen, durch Grundeigentümer oder deren Beauftragte zur Wahrnehmung berechtigter Interessen oder durch sonstige Berechtigte im Zusammenhang mit einer erlaubten oder genehmigten Handlung,
2. die ordnungsgemäße extensive Nutzung und Pflege des Grünlandes einschließlich der Weidenachpflege; zulässig ist die Ausbringung von Kalk und die entzugsorientierte Düngung in Form von Wirtschaftsdünger auf Wiesen und Mähweiden außerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10, 12 bis 17; abweichende oder weitergehende landwirtschaftliche Maßnahmen mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde,
3. die Nutzung, die fachgerechte Pflege und gleichwertige Ersatzpflanzungen von Obstgehölzen,
4. die ackerbauliche Nutzung nach den Regeln der guten fachlichen Praxis im bisherigen Umfang und die Umwandlung von Acker in Grünland; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 13, 14 und Nr. 17,
5. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung unter folgenden Maßgaben:
 - a) Erhaltung und Entwicklung naturnaher, alt- und totholzreicher Laub- und Laubmischwälder durch Naturverjüngung,
 - b) Holzeinschläge einzelstamm- bis truppweise,
 - c) Zwischenlagerungen von Ernteholz außerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen und außerhalb der in § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 2 aufgeführten Offenlandlebensräume,
 - d) Wiederaufforstungen nach Schadereignissen im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang und die Anpflanzung von Bäumen im Rahmen des Waldumbaus jeweils unter Verwendung von standortgerechten und in dem Naturraum heimischen Gehölzarten mit gebietseigener Herkunft,

es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11, 12 und 17 bis 19; abweichende oder weitergehende forstliche Maßnahmen mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde,

6. Erstaufforstungen außerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen und außerhalb der in § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 2 aufgeführten Offenlandlebensräume unter Verwendung von standortgerechten und in dem Naturraum heimischen Gehölzarten mit gebietseigener Herkunft zur Erfüllung des Schutzzwecks nach § 2 Abs. 2 Nr. 8 mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde,
7. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes im Rahmen des Thüringer Jagdgesetzes und der daraus erlassenen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften (in der jeweils geltenden Fassung) sowie unter Beachtung des Schutzzwecks nach § 2 Abs. 2; abweichende oder weitergehende jagdliche Maßnahmen mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde,
8. Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Wegen; der Neubau und Ausbau von Wirtschafts- und Wanderwegen mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde,
9. Unterhaltungs-, Instandsetzungs- und Erneuerungsmaßnahmen an Ruhebänken; der Neubau von Ruhebänken oder Maßnahmen zur Besucherlenkung und Besucherinformation mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde,
10. Kontroll- und Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Leitungen und an dem vorhandenen Mast auf dem Flurstück 7 in der Flur 3 der Gemarkung Woffleben; die Instandsetzung, Erneuerung, der Aus- oder Rückbau von Leitungen oder des Mastes sowie die Neuverlegung von unterirdischen Leitungen mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde,
11. Forschungs-, Erkundungs- und Überwachungsmaßnahmen im Auftrag der Naturschutz- oder Forstverwaltung; sonstige Forschungs-, Erkundungs- und Überwachungsmaßnahmen mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde,
12. rechtlich vorgeschriebene Beschilderungen, Kennzeichnungen oder Absperrungen; das Aufstellen oder Anbringen von sonstigen Beschilderungen, Kennzeichnungen oder Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung, mit Ermächtigung oder mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde erfolgt,
13. die Wahrnehmung gesetzlich bestimmter Aufsichts-, Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen sowie Maßnahmen des amtlichen Vermessungswesens durch Behördenbedienstete oder von ihnen damit beauftragte Personen,
14. Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen oder Nutzungsänderungen jeweils auf der Grundlage eines Natura-2000-Managementplans oder auf Veranlassung oder mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde,
15. die Gewinnung von Saatgut, die der Bewahrung der natürlichen Umwelt, der biologischen Vielfalt und der Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen dient, mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde,
16. die Errichtung eines Trinkwasserhochbehälters einschließlich Einzäunung außerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen und außerhalb der in § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 2 aufgeführten Lebensräume mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde sowie Kontroll-, Unterhaltungs- und Instandhaltungsmaßnahmen an dieser Anlage.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung (§ 2 Abs. 2) zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.

(3) Die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte bereit ist, sich zu den zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen oder mit dem Schutzzweck zu vereinbarenden Maßnahmen freiwillig und nach Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde zu verpflichten, ist von den Verboten des § 3 ausgenommen.

§ 5 Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 3 kann gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

(2) Über den Antrag entscheidet gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG die Obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann gemäß § 67 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6 Umsetzung des Europäischen Schutzgebietssystems NATURA 2000

(1) Das Naturschutzgebiet liegt überwiegend in dem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) DE 4430-301 (TH-Nr. 4) „Kammerforst - Himmelsberg -Mühlberg“ sowie in dem Europäischen Vogelschutzgebiet DE 4430-420 (TH-Nr. 2) „Südharzer Gipskarst“.

(2) Wesentliche Bestandteile des Naturschutzgebietes sind natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I und Habitate von Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen - FFH-Richtlinie (ABl. EG L 206 vom 22.07.1992, S. 7) in der jeweils geltenden Fassung. Das Naturschutzgebiet hat im Hinblick auf die Umsetzung der FFH-Richtlinie insbesondere Bedeutung für:

1. folgende prioritäre Lebensräume des Anhangs I der FFH-Richtlinie:

6110* Basenreiche oder Kalk-Pionierrasen,
6210* Kalk-(Halb-)Trockenrasen und ihre Verbuschungsstadien (orchideenreiche Bestände),

2. folgende weitere Lebensräume des Anhangs I der FFH-Richtlinie:

6210 Kalk-(Halb-)Trockenrasen und ihre Verbuschungsstadien,
6510 Magere Flachland-Mähwiesen,
8210 Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation,
9130 Waldmeister-Buchenwälder,
9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder,

3. folgende Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie:

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*),
Großes Mausohr (*Myotis myotis*),
Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*),

4. folgende übergreifende Erhaltungsziele:

Erhaltung oder gegebenenfalls Wiederherstellung

- a) naturnaher und strukturreicher Waldmeister-Buchenwälder mit Lebensräumen mehrerer Fledermausarten, darunter Bechstein- und Mopsfledermaus,
- b) der gut ausgeprägten Felsen und Schutthalden im Verbund mit Felsfluren, welche auf Gipsstandorten eine Besonderheit darstellen,
- c) der Halbtrockenrasen in ihren vielfältigen Ausbildungen und der extensiven Frischwiesen sowie
- d) der Erdfälle beziehungsweise Dolinen

in einem repräsentativen Ausschnitt des Zechsteingürtels am Südrand des Harzes.

(3) Wesentliche Bestandteile des Naturschutzgebietes sind Lebensraum von Vogelarten nach Anhang I und nach Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten – Vogelschutzrichtlinie (kodifizierte Fassung, ABl. EU L 20 vom 26.01.2010, S. 7) in der jeweils geltenden Fassung. Das Naturschutzgebiet hat im Hinblick auf die Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie insbesondere Bedeutung für

1. folgende Arten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie:

Grauspecht (*Picus canus*),
Mittelspecht (*Dendrocopos medius*),
Neuntöter (*Lanius collurio*),
Rotmilan (*Milvus milvus*),
Schwarzspecht (*Dryocopus martius*),
Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*),
Uhu (*Bubo bubo*),
Wespenbussard (*Pernis apivorus*),
Zwergschnäpper (*Ficedula parva*),

2. folgende nicht in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführte, regelmäßig auftretende Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie:

Baumfalke (*Falco subbuteo*),
Grauammer (*Emberiza calandra*),
Raubwürger (*Lanius excubitor*),
Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*),
Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*),
Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*),
Turteltaube (*Streptopelia turtur*),
Wachtel (*Coturnix coturnix*),
Wendehals (*Jynx torquilla*),

3. folgende weitere wertgebende Vogelart:

Rebhuhn (*Perdix perdix*),

4. folgende übergreifende Erhaltungsziele:

Erhaltung oder gegebenenfalls Wiederherstellung

- a) der Laub- und Laubmischwälder mit hohem Alt- und Totholzanteil als Lebensraum der Vogelarten Grauspecht, Mittelspecht, Schwarzspecht, Zwergschnäpper, Rotmilan und Wespenbussard,
- b) des extensiv genutzten, reich gegliederten und von Trocken- und Halbtrockenrasen geprägten Offenlandhabitatmosaiks als Lebensraum der Vogelarten Neuntöter, Raubwürger, Wendehals, Steinschmätzer und Turteltaube sowie
- c) der Habitate des Uhus und des Baumfalken

in dem störungsarmen Ausschnitt der Gipskarstlandschaft am Südharz.

(4) Die Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für die in Abs. 2 genannten Lebensräume und Arten erfolgt vorrangig im Rahmen der kooperativen Zusammenarbeit, insbesondere durch Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes, mit den land- oder forstwirtschaftlichen Nutzern. Die hierfür zuständigen Naturschutz- und Forstbehörden informieren die Eigentümer und Nutzungsberechtigten über die dafür in Frage kommenden Flächen.

(5) Ausgenommen von den Verboten gemäß § 3 Abs. 1 und 2 ist die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte sich zu den zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlichen Maßnahmen freiwillig verpflichtet. Soweit eine Vereinbarung nicht zustande kommt, gelten die §§ 3 bis 5.

(6) Über diese Verordnung hinaus finden die „Hinweise zur Umsetzung des Europäischen Schutzgebietsnetzes "Natura 2000" in Thüringen" vom 17.12.2020 (ThürStAnz Nr. 4/2021 S. 263 – 277) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, insbesondere hinsichtlich der Ausführungen zu Projekten, welche in der Regel nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 8 erster Halbsatz ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig vollziehbaren Auflagen, unter denen eine Gestattung (Genehmigung) nach § 4 oder eine Befreiung nach § 5 erteilt worden ist, nicht nachkommt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.“

§ 8
(Inkrafttreten)

Es folgt 1 DIN-A4-Karte
(Karte aus drucktechnischen Gründen unmaßstäblich verändert)

